



Ordnung für Sportbezirke und Sportkreise

Stand: 11. April 2010

Ordnung für Sportbezirke und Sportkreise

- § 1** Die Sportbezirke innerhalb des Verbandes entsprechen den politischen Grenzen der Regierungsbezirke im Bundesland Nordrhein-Westfalen. (§ 4 Abs. 1 der Satzung)
- § 2** Die Sportkreise werden gebildet aus den ordentlichen Mitgliedern der politischen Kreise und kreisfreien Städten. Ihre Grenzen müssen nicht mit den politischen Verwaltungsbezirken innerhalb der politischen Regierungsbezirken übereinstimmen. (§ 4 Abs. 2 der Satzung)
- § 3.1** Die Sportbezirks- und Sportkreisleitungen haben bei allen Handlungen die Satzung des Verbandes zu beachten. Von der Satzung und den Ordnungen abweichende Handlungen sind nicht erlaubt.
- § 3.2** Der vorgeschriebene Rechtsweg des Verbandes ist einzuhalten.
- § 3.3** Die Sportbezirks- und Sportkreisvorstände haben keine eigene Rechtsfähigkeit im Sinne von § 26 BGB. (§ 4 Abs. 3 der Satzung)
Eigene Rechtsentscheidungen dürfen nicht getroffen werden.
Eine Ausnahme bildet die Sperre eines Einzelkämpfers oder einer Mannschaft für ein Tagesturnier bei grobem Verstoß gegen die Ordnungen des Verbandes. Eine solche Entscheidung ist dem Vorstand unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- § 4.1** Vor jeder ordentlichen Verbandstagung müssen zunächst die Sportbezirke und danach die Sportkreise mit ihren Mitgliedsvereinen zu einer Sportbezirks- bzw. Sportkreistagung zusammen kommen.
Sportbezirks- und Sportkreistagungen sind mindestens einmal jährlich durchzuführen.
Anträge zu Sportbezirks- und Sportkreistagungen müssen mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin bei den Sportbezirks- und Sportkreisvorständen eingegangen sein.
- § 4.2** Eine Einladung der Mitgliedsvereine erfolgt 4 Wochen vor Tagungsbeginn. Sie soll über das Veröffentlichungsorgan des Verbandes unter Berücksichtigung des Redaktionsschlusses, oder in geeigneter schriftlicher Form erfolgen.
Die Sportbezirks- und Sportkreistagungen sind mindestens 2 Monate vorher anzukündigen.
- § 4.3** Zu allen Tagungen der Sportbezirke und der Sportkreise und zu allen Sitzungen der Leitungen der Sportbezirke und Sportkreise ist der Vorstand fristgerecht einzuladen. (§ 14 Abs. 3a der Satzung)
- § 4.4** Die Sportbezirks- und Sportkreisleitungen sind an die Beschlüsse der Sportbezirks- und Sportkreistagungen gebunden.

- § 5.1** Alle Wahlen sind nach der Satzung des Verbandes abzuhalten.
- § 5.2** Die zu wählenden Ämter sind der Satzung des Verbandes zu entnehmen. (§ 12 Abs. 2a und § 13 Abs. 2a der Satzung)
- § 5.3** Die Amtsdauer der Sportbezirks- und Sportkreisleitungen beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Wahlzeiten sind so zu legen, dass die männlichen Leitungen jeweils im Jahr der Präsidiumswahlen durchgeführt werden und die Wahl der weiblichen Leitungen jeweils in der Mitte der Wahlperiode.
- § 6.1** Für die Verwaltungskosten der Sportbezirke und der Sportkreise wird im Haushaltsvoranschlag des Verbandes alljährlich ein Betrag eingeplant. Dieser Betrag ist in den jeweiligen Ressorts enthalten und wird bei diesen gesondert ausgewiesen.
- § 6.2** Finanzen der Sportbezirke und Sportkreise dürfen nur zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden. Das Steuergesetz ist hierbei einzuhalten.
- § 7** Die NWDK-Beauftragten der Sportbezirke und Sportkreise sind zu jeder Tagung der Sportbezirke und Sportkreise einzuladen. Sie sind stimmberechtigt.
- § 8** Diese Ordnung wurde vom Verbandsausschuss am 19. Oktober 2007 angenommen und tritt mit Veröffentlichung im Fachorgan „der budoka“ in Kraft.
Änderung § 4.1 – Antragsfrist/August 2009/EU
Vom Verbandsausschuss am 05. Oktober 2009 beschlossen und vorläufig in Kraft gesetzt.
Änderung bestätigt durch die Verbandstagung am 11. April 2010 in Herne